

Leitfaden

für die Ermittlung von NS-verfolgungsbedingt
entzogenem Kulturgut in Bibliotheken

Bearbeitet von
Veronica Albrink, Jürgen Babendreier und Bernd Reifenberg

Stand: März 2005

Inhalt

Vorwort	3
Einführung: Was wird gesucht?	4
1 Ermittlung der Bücher	
1.1 Sichtung der Quellenlage	6
Das Akzessionsjournal	6
a) Aufbau eines Akzessionsjournals	6
b) Hinweise auf NS-Raubgut	7
c) Sonstige Zugänge, bei denen es sich um Raubgut handeln kann	8
Korrespondenzakten und andere Quellen	8
1.2 Durchsicht der Bücher: Was gibt es für Hinweise?	9
1.3 Verzeichnung der Ergebnisse: Was und wie?	11
2 Ermittlung der rechtmäßigen Besitzer. Restitution der Bücher	15
2.1 Recherche nach den Vorbesitzern	15
2.2 Klärung der Umstände des Besitzwechsels	17
2.3 Rückgabe der Bücher. Rechtslage	17
Anhang	
Hannoverscher Appell	20

Vorwort

In einer gemeinsamen Erklärung "zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes"¹ haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände im Dezember 1999 ihre Bereitschaft erklärt, das noch im Besitz öffentlicher Einrichtungen befindliche NS-Raubgut zu ermitteln und an die rechtmäßigen Besitzer zurückzuerstatten. Die im Februar 2001 vom Bundesbeauftragten für Kultur und Medien dazu veröffentlichte *Handreichung*² fordert auch die Bibliotheken auf, in ihren Beständen nach NS-Raubgut zu suchen. Nach Möglichkeit sollen die Erwerbsumstände aller Bestandsobjekte geklärt und öffentlich zugänglich gemacht werden, bei denen es sich um Raubgut handelt oder handeln könnte. In der *Handreichung* wird betont, dass sich die Ermittlungen nicht auf nachweislich geraubte Bestandsobjekte beschränken sollen, sondern auch solche Objekte einzubeziehen sind, "bei denen verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird bzw. *nicht ausgeschlossen werden kann*".³

Bibliotheken sind bei diesen Ermittlungen vor einige besondere Probleme gestellt. Das größte besteht darin, dass Bücher in der Regel keine unverwechselbaren Einzelstücke sind, sondern in einer Vielzahl von Exemplaren existieren, von denen nur wenige durch Exlibris, Besitzstempel, handschriftliche Eintragungen, Signaturen, spezielle Einbände etc. eine Art sichtbarer Individualität haben. Fehlen solche individuellen Merkmale, wird die Suche nach den Vorbesitzern zweifelhafter Zugänge schwierig.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Suche nach NS-Raubgut in Bibliotheken dennoch erfolgreich sein kann. Sie erfordert allerdings spezifische Strategien und Kenntnisse. Der vorliegende Leitfaden bietet eine praxisorientierte Einführung in dieses Gebiet und soll als speziell auf die Situation der Bibliotheken bezogene Ergänzung zu der *Handreichung* des Bundesbeauftragten dienen.

¹ Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom 14. Dezember 1999 (<http://www.lostart.de/stelle/erklaerung.php3?lang=german>). Zitiertitel: *Gemeinsame Erklärung*

² Handreichung vom Februar 2001 zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999. Hrsg.: Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien. 2. Aufl., Berlin 2001 (<http://www.lostart.de/stelle/handreichung.php3?lang=german>). Zitiertitel: *Handreichung*. Die Seitenangaben beziehen sich auf die gedruckte Fassung.

³ *Handreichung*, S. 7, Hervorhebung durch d. Verf.

Einführung: Was wird gesucht?

Bibliotheken haben im Dritten Reich auf verschiedene Weise von den Beutezügen und Unterdrückungsmaßnahmen des NS-Regimes profitiert: Sie dienten als Sammelstellen für verbotene Literatur, waren Nutznießer von der Enteignung der aus rassischen und politischen Gründen verfolgten Personen und Körperschaften und erhielten Zuweisungen aus den während des Krieges als Beutegut verschleppten Büchern und Bibliotheken. Als "NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut" sind gemäß der *Handreichung* aufzufassen:

1. **Beschlagnahmte Bücher:** Bereits ab 1933 fanden umfangreiche Beschlagnahmeaktionen zur Sicherstellung des sogenannten "schädlichen und unerwünschten Schrifttums" statt. Betroffen waren Privatbibliotheken, Leihbüchereien, Verlage, Buchhandlungen, Antiquariate und Werksbibliotheken sowie die Bibliotheken verfolgter Organisationen (Gewerkschaften, Parteien, Arbeiterbildungsvereine, religiöse Gemeinschaften, Logen).

Beschlagnahmte Bücher wurden den für die Archivierung dieser Literatur vorgesehenen Bibliotheken oft von Polizeidienststellen, Bürgermeisterämtern und Landratsämtern zugesandt. In diesen Fällen sind sie in den Zugangsverzeichnissen der Bibliotheken anhand der "Lieferanten" leicht als mutmaßliche Raubgutfälle auszumachen. Beschlagnahmte Bücher wurden außerdem auch von der Preussischen Staatsbibliothek verteilt. Bei den Zugängen aus der Staatsbibliothek handelt es sich zwar nicht ausschließlich, aber zu großen Teilen um verbotene Literatur.

Bei der Suche nach beschlagnahmten Büchern ist zu beachten, dass sich die Beschlagnahmemaßnahmen nicht immer auf die indizierte Literatur beschränkten. Vor allem die Bibliotheken verfolgter Organisationen wurden meist vollständig konfisziert. Ebenfalls von Beschlagnahmungen betroffen waren die Bibliotheken der von den NS-Machthabern aufgelösten Organisationen (zum Beispiel der deutschen Jugendbewegung) und Klosterbibliotheken.

2. **Enteigneter Besitz der jüdischen Bevölkerung und anderer verfolgter Personen:** Was die deutsch-jüdische Bevölkerung bei ihrer Vertreibung oder Deportation zusammen mit anderen alltäglichen Besitztümern wie Hausrat, Kleidung und Möbeln auch an Büchern zurückließ, wurde von den Finanzbehörden "verwertet", d.h. in den meisten Fällen veräußert. Auch der zurückgelassene Besitz aller ins Exil geflüchteten Personen fiel an den Staat und unterlag der Verwertung. Nutznießer waren private Käufer, Antiquare und Bibliotheken. Dabei ist zu beachten, dass die Bibliotheken enteigneten Besitz nicht unbedingt selbst auf den sogenannten "Judenauktionen" gekauft haben. Sie konnten die Bücher auch im Antiquariatshandel erwerben, erhielten sie als Dubletten von anderen Bibliotheken oder über die Reichstauschstelle, als Geschenke von der Berliner Staatsbibliothek, der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft oder den mit der Verwertung betrauten Finanzbehörden, zum Teil auch aus dem Besitz von Privatpersonen, die selbst nicht Opfer sondern Nutznießer der Enteignungen waren.

Enteignete Bücher sind daher besonders schwer zu ermitteln. Anhand der Zugangsverzeichnisse kann man sie, sofern sie nicht als Erwerbungen aus "Judenauktionen" oder Zuweisungen einer Finanzbehörde gekennzeichnet sind, von "regulären" Zugängen meist nicht unterscheiden, da weder die Zulieferer noch die Art der Literatur Rückschlüsse auf die Umstände früherer Besitzwechsel erlauben.

3. **Unfreiwillig veräußerte Bücher aus dem Besitz von Verfolgungsopfern** Infolge der sich allmählich verschärfenden Unterdrückungsmaßnahmen waren Angehörige der deutsch-jüdischen Bevölkerung oftmals genötigt, Wertgegenstände aus ihrem Besitz zu veräußern, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ihre Ausreise zu finanzieren oder die zahlreichen den Juden auferlegten Sondersteuern zu zahlen. Auch die unter solchen Umständen veräußerten Bücher sind als "NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut" anzusehen.⁴ Unter den vor allem während des Krieges auffallend zahlreichen antiquarischen Erwerbungen der Bibliotheken dürften sich viele dieser Bücher finden. Ihre Ermittlung stößt auf dieselben Schwierigkeiten, die bereits im Zusammenhang mit dem enteigneten Besitz (Pt. 2) dargestellt wurden.

Auf besonders wertvolle private Kunst- und Büchersammlungen griff der Staat meist ganz gezielt zu. Die Besitzer wurden zum Verkauf oder zur Abgabe ihrer Sammlungen gezwungen, die dann in der Regel geschlossen in die Bestände großer Bibliotheken bzw. Museen gelangten.

4. **Raubgut aus den während des Zweiten Weltkriegs besetzten Territorien** Während des Krieges fand in den besetzten Territorien ein umfangreicher organisierter Kulturgutraub statt, von dem nicht nur staatlicher Besitz, sondern auch private Sammlungen, Buchhandlungen, Antiquariate, Verlage und die Bibliotheken verfolgter Organisationen betroffen waren. Als NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut gelten die aus den besetzten Territorien geraubten Bücher dann, wenn die Enteignung im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes stand, also Personen und Organisationen betraf, die wegen ihrer politischen Orientierung, Rasse, Religion oder Weltanschauung zum Gegner erklärt worden waren. Spielten diese Motive bei der Enteignung keine Rolle, handelt es sich um sogenanntes "Beutegut", das anderen rechtlichen Bestimmungen unterliegt. Da jedoch auch auf die als Beutegut verschleppten Objekte Restitutionsansprüche bestehen, sind alle aus den besetzten Territorien stammenden Bücher in die Recherchen und Erfassungsarbeiten einzu beziehen.⁵

An den Raubzügen in den besetzten Gebieten waren zahlreiche Organisationen beteiligt, insbesondere der Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg (ERR), das Sonderkommando Künsberg im Auswärtigen Amt, Sicherheitsdienst (SD) und Sicherheitspolizei. Das Raubgut wurde den Bibliotheken im Reich jedoch in der Regel nicht von den mit der Beschlagnahmung betrauten Dienststellen zugesandt, sondern über andere Institutionen, vor allem die Reichstauschstelle verteilt. Dadurch steht auch die Ermittlung dieser Zugänge vor dem Problem, dass sich die Bücher anhand der Zugangsverzeichnisse meist nicht von anderen, "regulären" Zugängen unterscheiden lassen.

Auch bei allen antiquarisch in oder aus den besetzten Territorien erworbenen Büchern ist zu prüfen, ob es sich um zuvor unfreiwillig veräußerten Besitz von Verfolgten des NS-Regimes handelt oder der Ankauf selbst als "verfolgungsbedingt zustande gekommenes Rechtsgeschäft" zu bewerten ist. Die Erwerbung in oder aus den besetzten Territorien ist daher stets Ansatzpunkt für den Verdacht auf verfolgungsbedingten Entzug.⁶

⁴ "Erwerbungen in Folge verfolgungsbedingt zustande gekommener Rechtsgeschäfte" (*Handreichung*, S. 9)

⁵ Für die Restitution von Beutegut ist die Behörde der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Referat K 13 zuständig (vgl. *Handreichung*, S. 8)

⁶ Vgl. *Handreichung*, S. 10 u. 11

1 Ermittlung der Bücher

1.1 Sichtung der Quellenlage

Zunächst ist zu klären, welche Erwerbungsunterlagen aus dem fraglichen Zeitraum erhalten sind und in welcher Form die Erwerbungen verzeichnet wurden. In der Regel erfolgte die Verzeichnung in einem sogenannten Akzessionsjournal. Weitere wichtige Quellen sind vor allem die einschlägigen Korrespondenzakten, also die Schriftwechsel mit Buchhändlern und den Institutionen, von denen die Bibliothek im Tauschverkehr oder als Geschenk Bücher erhalten hat. Darüber hinaus können Rechnungsbücher, Jahresberichte und auch die Kataloge aufschlussreich sein.

Das Akzessionsjournal

Die Verzeichnung der Zugänge in den Akzessionsjournalen erfolgte nicht überall in derselben Form. Teils wurden alle Zugänge in demselben Journal verzeichnet, teils separate Zugangsverzeichnisse für die verschiedenen Erwerbungsarten (Kauf, Tausch, Geschenk) oder für verschiedene Arten von Literatur (Monographien, Fortsetzungswerke, Zeitschriften, Handschriften) geführt. Auch die Art, Form und Ausführlichkeit der Angaben unterscheidet sich von Bibliothek zu Bibliothek.

Zu beachten ist, dass die Akzessionsjournale nur die in den Bestand übernommenen Zugänge verzeichnen. Für die Recherche nach NS-Raubgut sind jedoch auch eventuell erhaltene Dublettenbestände oder -verzeichnisse sowie Akten über angelieferte Bücher zu berücksichtigen.

a) Aufbau eines Akzessionsjournals

Im Akzessionsjournal sind die Zugänge in der Reihenfolge ihrer Einarbeitung verzeichnet. Die Eintragungen beginnen daher meist mit einer laufenden Nummer, deren Zählung mit jedem Jahr neu beginnt. In Verbindung mit dem Erwerbungsjahr ist dies die sogenannte Akzessions- oder Zugangsnummer der Erwerbung. Die weiteren Angaben sind in der Regel

- Datum der Einarbeitung
- Titel des Buchs bzw. der Zeitschrift, Verfasser, Erscheinungsort und -jahr
- Zahl der Bände
- Lieferant/Herkunft
- ggf. Art des Zugangs (z.B. N für Neuerwerbung, A für antiquarischen Kauf, D für Donum, T für Tausch, Z für Zeitschrift, F für Fortsetzung)
- Preis

Andere Angaben wie die Zuordnung zu bestimmten Sachgruppen, Vermerke zu Bindearbeiten etc. sind im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant. Besonders wichtig ist es, sich frühzeitig Klarheit über die Bedeutung der verwendeten Abkürzungen zu verschaffen, die von Bibliothek zu Bibliothek sehr unterschiedlich sein können. Typisch sind z.B. J.A. für "Judenauktion", RT für Reichstauschstelle, BA für Beschaffungsamt der Deutschen Bibliotheken, NG für Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft.

b) Hinweise auf NS-Raubgut

- auffällige Herkunft

Bei Zugängen von Polizeidienststellen, Landratsämtern oder Bürgermeisterämtern handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um beschlagnahmte verbotene Literatur. Aus Enteignungen stammende Bücher sind gelegentlich daran zu erkennen, dass als Herkunft "Judenauktion", die Gestapo, ein Zollamt oder die mit der Verwertung betraute Finanzbehörde angegeben ist. Bei auf Auktionen erstandenen Erwerbungen besteht - zumindest für die Jahre 1938 bis 1944 - eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es sich um jüdischen Besitz handelt. Als "verdächtige" Zugänge sind auch alle Erwerbungen aus den während des Zweiten Weltkriegs besetzten Territorien anzusehen.

- auffällige Titel

Auch die Titel mancher Erwerbungen können - in Verbindung mit anderen Angaben - als Hinweis darauf dienen, dass es sich bei den betreffenden Zugängen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit um Raubgut handelt. Dies betrifft vor allem die in der NS-Zeit verbotene Literatur, außerdem Werke zur jüdischen Religion und Kultur sowie sehr wertvolle Erwerbungen, besonders wenn sie außergewöhnlich günstig erstanden wurden.

Auskunft darüber, welche Werke im Dritten Reich verboten waren, geben die seit 1935 publizierten offiziellen Verbotslisten, die allerdings keineswegs alle indizierten Titel verzeichnen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die beschlagnahmenden Behörden vor allem in den Anfangsjahren mangels näherer Anweisungen mehr oder weniger nach Gutdünken vorgehen.

Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. Gemäß § 1 der Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer vom 25. April 1935 bearb. und hrsg. von der Reichsschrifttumskammer. Stand vom Oktober 1935. - Berlin, 1935

Nachträge I-III zur Liste 1 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums : Stand vom 10. Juni 1936. - Berlin, 1936

Liste des schädlichen und unerwünschten Schrifttums : Stand vom 31. Dezember 1938. - Leipzig, 1939

Jahresliste 1939 des schädlichen und unerwünschten Schrifttums. - Leipzig, 1939

Liste der in der Deutschen Bücherei unter Verschluss gestellten Druckschriften / im Auftrag des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda bearbeitet von der deutschen Bücherei. - ersch. monatlich oder zweimonatlich von August 1939 bis Dezember 1944

- Datum der Einarbeitung

Bei der Auswertung der Angaben ist stets auch das Datum der Einarbeitung zu berücksichtigen. So ist in den ersten Jahren des Dritten Reiches noch nicht in großem Umfang mit enteignetem jüdischen Besitz zu rechnen, wohl aber mit beschlagnahmter verbotener Literatur sowie mit Büchern aus dem Besitz von Emigranten. Bei antiquarischen Erwerbungen und Geschenken aus den während des Krieges besetzten Territorien ist zu beachten, wann das betreffende Land besetzt wurde.

Bibliotheken, die während des Krieges Verluste durch Bombenschäden erlitten, wurden von der Reichstauschstelle bevorzugt aus allen zur Verfügung stehenden Ressourcen mit Literatur versorgt und erhielten auch nach dem Krieg häufig Zuwendungen aus den Restbeständen der von den Besatzungsmächten eingerichteten *Collecting Points* für NS-Raubgut. In den betroffenen Bibliotheken müssen daher alle nach Eintritt der Bestandsverluste erfolgten Zugänge aus den genannten Quellen mit besonderer Sorgfalt geprüft werden.

c) Sonstige Zugänge, bei denen es sich um Raubgut handeln kann

Wenn man auf der Suche nach NS-Raubgut die Erwerbungsunterlagen einer Bibliothek durchsieht, also Zugangsbücher und eventuell erhaltene Korrespondenzen, Rechnungen etc., ergibt sich meist folgendes Bild: Auf der einen Seite finden sich einige Zugänge, bei denen aufgrund ihrer Herkunft (Polizeidienststelle, Judenauktion) anzunehmen ist, dass es sich um Raubgut handelt. Auf der anderen Seite gibt es eine große Zahl von definitiv unverdächtigen Zugängen: die über den Buchhandel erworbenen Neuerscheinungen, im Rahmen des Schriftentauschs erhaltene Veröffentlichungen der Tauschpartner oder Bücher, die der Bibliothek von den Verfassern, Herausgebern oder Verlagen geschenkt wurden.

Bei allen übrigen Erwerbungen, also fast allen Büchern, die seit 1933 aus zweiter Hand in die Bibliothek gekommen sind, kann man anhand der Erwerbungsunterlagen geraubte Bücher nicht von rechtmäßigen Zugängen unterscheiden. Der weitaus größte Teil dessen, was den Opfern der Verfolgung an Büchern geraubt wurde, gelangte nämlich völlig "anonym", d.h. ohne jeden Hinweis auf seine Provenienz in Umlauf. Wie schon angesprochen konnten wissenschaftliche Bibliotheken diese Bücher im Antiquariatshandel erwerben, sie erhielten sie von der Reichstauschstelle und der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft sowie aus dem Besitz von Privatpersonen. Um unter diesen Zugängen die geraubten Bücher ermitteln zu können, müssen *alle* Erwerbungen aus den genannten Quellen in die Recherche einbezogen werden.

Korrespondenzakten und andere Quellen

Neben den Akzessionsjournalen sind auch alle in irgendeiner Form die Erwerbung betreffenden Aktenbestände der Bibliothek für die Recherche nach NS-Raubgut heranzuziehen. Vor allem die Korrespondenzen zum Tausch- und Geschenkzugang sowie zu den antiquarischen Erwerbungen können Hinweise zur Herkunft der Bücher, Titellisten und andere wichtige Informationen enthalten.

Ein Beispiel aus der Praxis: Im Oktober 1940 erhielt die Universitätsbibliothek Marburg eine umfangreiche Büchersendung, die im Zugangsbuch als - auf den ersten Blick unverdächtiges - Geschenk eines „Prof. Benz, Stargard“ verzeichnet wurde. Aus einem Schriftwechsel zwischen Benz und der Bibliotheksleitung geht jedoch hervor, dass es sich bei den besagten Büchern um „Reste verschiedener Gutsbibliotheken ehemals polnischen Besitzes“ handelt. Professor Ernst Benz, der von 1935 bis 1973 als Theologe an der Philipps-Universität lehrte, war während des Zweiten Weltkriegs als Wehrbezirkspfarrertätig und hatte die Bände in einem Depot mit Büchern gefunden, die aus Plünderungen polnischer Güter stammten und nun vernichtet werden sollten. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Landratsamt suchte er aus dem Bestand heraus, was ihm wertvoll schien, und schickte es nach Marburg.

Wenn Akzessionsjournale und Erwerbungsakten nicht erhalten sind, müssen als Quellen für die Recherche die Kataloge und der Bestand selbst herangezogen werden. Oftmals sind die Akzessionsnummern der Zugänge auf den Titeltkarten des alphabetischen Katalogs vermerkt. Die Eintragungen haben meist die Form "Erwerbungsjahr/ laufende Nummer", gelegentlich ist noch eine Kennung für die Erwerbungsart vorangestellt (z.B. D für Donum, T für Tausch). In Verbindung mit dem Erscheinungsjahr des Zugangs lassen sich in diesem Fall die ab 1933 aus zweiter Hand erworbenen Bücher einigermaßen zuverlässig ermitteln. Auch bestimmte Äußerlichkeiten der Kataloge können dazu dienen die Suche einzugrenzen, wenn zum Beispiel Titeltkarten ab einem bestimmten Zeitpunkt mit Schreibmaschine geschrieben wurden oder ein Wechsel im Signatursystem eine zeitliche Zuordnung erlaubt. In den Büchern selbst können die Besitzstempel der Bibliothek Anhaltspunkte sein, wenn man in Erfahrung gebracht hat, in welchem Zeitraum sie verwendet wurden. Außerdem sind die Akzessionsnummern in der Regel auch in den Büchern vermerkt, so dass bei einer Durchsicht des Bestandes die Zugänge aus der fraglichen Zeit auffindig gemacht werden können.

Zusätzliche Hilfsmittel stehen oft bei der Ermittlung von beschlagnahmter verbotener Literatur zur Verfügung: Da die verbotene Literatur in separaten verschlossenen Räumen aufgestellt werden musste und nur mit Sondergenehmigung zugänglich war, können Aufzeichnungen über die Ermittlung der Titel, Benutzungsfälle u.a. sowie Kataloge zu dem damaligen Sekreta-Bestand überliefert sein. Bei den nach 1933 erworbenen verbotenen Titeln handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um beschlagnahmte Literatur.

1.2 Durchsicht der Bücher: Was gibt es für Hinweise?

Die in den Akzessionsjournalen oder anderen Quellen ermittelten fraglichen Zugänge müssen nun auf Besitzvermerke und andere Spuren ihrer Herkunft untersucht werden. Da die Titelangaben in den Akzessionsjournalen oft sehr knapp gehalten sind und die Signaturenvergabe in der Regel erst nach der Akzessionierung erfolgte (die Signaturen daher in den Akzessionsjournalen nicht angegeben sind), ist das Auffinden und Identifizieren der gesuchten Zugänge nicht immer einfach.⁷

In jedem Fall muss anhand der im Buch vermerkten Akzessionsnummer überprüft werden, ob es sich tatsächlich um den gesuchten Zugang und nicht um ein anderes Exemplar oder eine andere Ausgabe des betreffenden Titels handelt.

Bei der Durchsicht der Bücher ist besonders auf *Besitzvermerke* (Exlibris, Stempel, handschriftliche Namenseintragungen) zu achten. Nach den bisherigen Erfahrungen finden sich in etwa einem Viertel der aus zweiter Hand erworbenen Bücher Besitzvermerke – sofern diese nicht gezielt oder ohne besondere Absicht (zum Beispiel bei Bindearbeiten) entfernt wurden.

⁷ Im schlimmsten Fall wurde bei umfangreichen Tausch- und Geschenkgängen oder antiquarischen Erwerbungen lediglich die Zahl der eingearbeiteten Bände erfasst. Die Ermittlung der betreffenden Bücher ist dann nur über die Durchsicht der Kataloge (wenn die Akzessionsnummern auf den Titeltkarten vermerkt sind) oder am Bestand möglich.

Bei der Auswertung der vorgefundenen Besitzvermerke ist stets zu bedenken, dass die Bücher auch mehrfach den Besitzer gewechselt haben können und man nicht weiß, ob ein früher oder später Vorbesitzer seinen Namen in dem Buch hinterlassen hat. So kann zum Beispiel in einem Buch, das in der NS-Zeit "verfolgungsbedingt" in andere Hände kam, der Name des Verfolgungsoffiziers, der Name des Profiteurs, aber auch - insbesondere bei älterer Literatur - der Name eines früheren Vorbesitzers stehen.

Neben den Besitzvermerken sind vor allem *Widmungen* eine wichtige Quelle, da sie in der Regel ebenfalls den Namen eines Vorbesitzers - nämlich als Widmungsempfänger - und darüber hinaus oft auch eine genaue Datierung enthalten, die für die weitere Recherche hilfreich sein kann. Auch Signaturen, alle Arten von Nummern, handschriftliche Notizen und besondere Einbände können Hinweise auf die Herkunft eines Buches sein.

Die Auswertung der Befunde ist allerdings schwierig. Die in den Besitzvermerken und Widmungen genannten Namen von privaten Vorbesitzern verraten meist nichts darüber, ob es sich bei den Vorbesitzern um Verfolgungsoffiziere handelt. Natürlich gibt es "typisch jüdische" Familien- und Vornamen, die es nahelegen, in solchen Fällen weitergehende Recherchen anzustellen. Aber abgesehen davon, dass die deutsch-jüdische Bevölkerung zwar die größte, aber nicht die einzige Gruppe von Verfolgungsoffizieren war, hatten viele der als Juden verfolgte Personen keineswegs "typisch jüdische" Namen, während es umgekehrt auch viele nicht-jüdische Rothschilds oder Rosenbergs gab und gibt. Außerdem kann der Besitzvermerk auch von einer Person stammen, die das Buch erst während der NS-Zeit - zum Beispiel auf einer "Judenauktion" - erworben hat. Die vorgefundenen Namen privater Vorbesitzer stellen also für sich noch kein Kriterium dar, ein Buch als "regulären" oder "verdächtigen" Zugang einzuordnen, sofern es sich nicht um den sehr seltenen Fall eines prominenten Verfolgungsoffiziers handelt. Allerdings können weitere Informationen, zum Beispiel dass die Bibliothek das Buch von einer Polizeidienststelle erhalten hat oder wenn aus der Widmung hervorgeht, dass das Buch anlässlich der Bar Mizwa geschenkt wurde, ein starkes Verdachtsmoment begründen.

Ganz anders verhält es sich mit den Besitzvermerken von Körperschaften. Hier kann man sehr oft allein anhand des Besitzvermerks erkennen, ob es sich (mit großer Wahrscheinlichkeit) um Raubgut handelt oder nicht. Besitzvermerke von Gewerkschaftsbibliotheken, Arbeiterbildungsvereinen und anderen dem sozialdemokratischen oder sozialistischen Spektrum zuzuordnenden Institutionen, jüdischen Gemeinden, Freimaurerlogen, Freidenkerzirkeln usw. können grundsätzlich als verdächtige Zugänge gelten, bei den Besitzvermerken von literarischen Vereinen, freireligiösen Gemeinden, Organisationen der deutschen Jugendbewegung, Klosterbibliotheken usw. ist ebenfalls besondere Aufmerksamkeit angebracht. Trifft man hingegen in Büchern, die im Tausch oder als Geschenk erworben wurden, auf Besitzvermerke von Behörden- oder Truppenbibliotheken kann man - zumindest wenn es sich um für solche Bibliotheken typische Literatur handelt - davon ausgehen, dass es sich um reguläre Zugänge handelt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Durchsicht der fraglichen Zugänge nur in relativ wenigen Fällen zu Indizien führt, die es erlauben, ein Buch als regulären oder verdächtigen Zugang einzuordnen. Entscheidend ist zunächst, dass alle fraglichen Zugänge auf individuelle Kennzeichen untersucht und die Ergebnisse dieser Untersuchung festgehalten werden.

1.3 Verzeichnung der Ergebnisse: Was und wie?

Besondere Aufmerksamkeit muss von Anfang an auf eine systematische und sinnvoll strukturierte Erfassung der Recherche-Ergebnisse verwendet werden. Dazu zählt zunächst, dass *alle* im Rahmen des Projekts untersuchten Objekte erfasst werden und keinesfalls nur diejenigen, bei denen sich ein konkreter Verdacht auf unrechtmäßigen Entzug ergeben hat. Für die Dokumentation der Recherchen ist es unerlässlich, auch solche Bücher zu verzeichnen, die keine Besitzvermerke aufweisen oder sich anhand vorgefundener Besitzvermerke als rechtmäßige Erwerbungen herausgestellt haben. In Bezug auf Bücher ohne Besitzvermerk ist dies selbstverständlich, da es sich bei ihnen natürlich auch um Raubgut handeln kann und eine Klärung der Besitzverhältnisse auf der Grundlage von später aufgefundenen Quellen in Betracht kommt. Aber auch die als rechtmäßige Erwerbungen ermittelten Zugänge sollten erfasst werden, da nur so gewährleistet ist, dass man den Überblick darüber behält, welche Zugänge in die Recherchen einbezogen wurden.

Zu den untersuchten Büchern werden neben den bibliographischen Daten - die hier eine eher untergeordnete Rolle spielen und in stark verkürzter Form erfasst werden können - alle verfügbaren Angaben zu den Erwerbungs Umständen (wann, von wem, Erwerbungsart) und alle individuellen Kennzeichen, also Besitzvermerke, Widmungen, handschriftliche Eintragungen, Signaturen, Stempel, besondere Einbände usw. verzeichnet. Befunde, die sich durch verbale Beschreibungen nicht hinreichend wiedergeben lassen - wie zum Beispiel unleserliche Besitzvermerke, Wappenstempel, Einbandgestaltung - werden durch Abbildungen dokumentiert.

Ob die ermittelten Daten in der Katalogdatenbank der Bibliothek oder in einer eigenständigen Datenbank erfasst werden, ist im Hinblick auf zwei Fragen zu überlegen:

1. Bietet das für den Katalog verwendete Datenbanksystem die Möglichkeit, die spezifischen, über die bibliographische Beschreibung und die üblichen Exemplardaten hinausgehenden Angaben wie Zeitpunkt der Erwerbung, Lieferant, Besitzvermerke, ermittelte Informationen über den Vorbesitzer usw. *in retrievalfähiger Form* zu erfassen? Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die ermittelten Daten in einer eigenen, für die spezifischen Belange geeigneten Datenbank erfasst werden.
2. Sind die zu untersuchenden Bestände bereits in einer Katalogdatenbank verzeichnet bzw. ist es im Rahmen des Projekts realisierbar, sie in aller Ausführlichkeit zu katalogisieren? Andernfalls bietet es sich an, die im Rahmen der Recherchen untersuchten Bücher in einer separaten Datenbank zu erfassen und dabei für die bibliographischen Beschreibungen möglichst wenig Aufwand zu betreiben.

Bei der Verzeichnung der Befunde ist außerdem zu berücksichtigen, dass die ermittelten Daten öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.⁸ Als zentrale Einrichtung ist die von Bund und Ländern getragene *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* mit dieser Aufgabe betraut. Sie unterhält als Forum für die Veröffentlichung von Informationen über verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut und kriegsbedingt verbrachtes Beutegut die *Lost Art Internet Database*.⁹ Bei der lokalen Erfassung der Recherche-Ergebnisse müssen die Daten so strukturiert werden, dass sie möglichst problemlos in die *Lost Art*-Datenbank exportiert werden können.

⁸ *Handreichung*, S. 8

⁹ <http://www.lostart.de/>

Erfassungsschema für Objekte:

1. Bibliographische Daten

Da es bei der Recherche nach NS-Raubgut nicht um die Beschreibung von Drucken, sondern um die einzelnen Exemplare geht, spielen die bibliographischen Daten eine untergeordnete Rolle und können in stark verkürzter Form erfasst werden. Überflüssig sind z.B. Stücktitelaufnahmen bei mehrbändigen Werken, Umfangsangabe, Einheitssachtitel, Schriftenreihe usw. Die hier vorgeschlagene Strukturierung der Daten entspricht dem Erfassungsschema der *Lost Art*-Datenbank.

Verfasser

In Ansetzungsform: Familienname, Vorname

Titel, Auflage, Zahl der Bände usw.

Alle relevanten Angaben außer Verfasser und Erscheinungsvermerk können in einer Kategorie zusammengefasst werden. Beispiel: "Sämtliche Werke. - 2. Aufl. - 8 Bde."

Erscheinungsort

Die *Lost Art*-Datenbank sieht hier eine den bibliothekarischen Konventionen folgende dreigliedrige Strukturierung vor. Es ist zwar unwahrscheinlich, dass bei der Suche nach NS-Raubgut die Frage nach Büchern aus einem bestimmten Erscheinungsort auftaucht, mit Blick auf den Datenexport sollten die Angaben dennoch in der beschriebenen Weise gegliedert werden.

Verlag

Jahr

2. Exemplardaten

Signatur

Akzessionsnummer

Datum der Inventarisierung

Die Akzessionsnummer und das aus dem Akzessionsjournal zu entnehmende Datum der Inventarisierung müssen so erfasst und aufbereitet werden, dass sie recherchierbar sind (also in chronologisch-numerischer Folge in einem speziellen Register indexiert werden). Dazu kann es - je nachdem wie "intelligent" das verwendete Datenbanksystem ist - erforderlich sein, die Akzessionsnummern auf die erforderliche Stellenzahl mit Nullen aufzufüllen (1937/0012 statt 1937/12) und das Erwerbungsdatum in invertierter Form zu erfassen (1942.01.17 statt 17.1.1942).

Erwerbungsart

Ob ein Buch im Tausch, als Geschenk oder als antiquarischer Kauf in die Bibliothek kam, ist in jedem Fall festzuhalten und sollte auch recherchierbar sein.

Preis

Bei wertvollen antiquarischen Erwerbungen kann ein außergewöhnlich niedriger Kaufpreis Indiz dafür sein, dass ein Buch unter Zwang verkauft wurde. Wertvolle Erwerbungen stellen jedoch seltene Ausnahmen dar, und bei den zahlreichen übrigen antiquarischen Erwerbungen ist es schwierig, handelsübliche Preise und eventuelle Abweichungen davon zu bestimmen. Eine Erfassung der bei antiquarischen Käufen gezahlten Preise ist daher nicht in jedem Fall erforderlich.

3. Angaben zur Provenienz

Lieferant/Herkunft

Die aus den Erwerbungsunterlagen zu entnehmenden Angaben zur Herkunft der Bücher müssen in normierter Form erfasst und über ein Register erschlossen werden. Um die Verwendung einheitlicher Bezeichnungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, für die Lieferanten Normdatensätze mit der verwendeten Ansetzungsform, Namensverweisungen und weiterführenden Informationen (Hinweise auf Korrespondenzakten etc.) zu erstellen (→Erfassungsschema für Normdaten der Lieferanten").

Vorbesitzer in normierter Form

Die aus Besitzvermerken, Widmungen oder sonstigen Unterlagen ermittelten Namen der Vorbesitzer stellen die wichtigsten Angaben der Datenbank dar. Für alle Vorbesitzer von Objekten, die nicht eindeutig auf rechtmäßige Weise in den Besitz der Bibliothek gelangt sind, müssen Normdatensätze angelegt werden, in denen die Namen und alle zu den Personen ermittelten Informationen festgehalten werden (→"Erfassungsschema für Normdaten der Vorbesitzer"). In Fällen, wo die Recherche ergibt, dass es sich um rechtmäßige Erwerbungen handelt (etwa bei Büchern, die aus Gerichts- oder Ministerialbibliotheken ausgesondert wurden), braucht man für diese Vorbesitzer natürlich keine Normdatensätze anzulegen.

Besitzvermerk in Vorlageform

Besitzvermerke und Widmungen enthalten oft weitere, über den Namen des Vorbesitzers hinausgehende Informationen, zum Beispiel Orts- und Zeitangaben, bei Widmungen den Anlass der Schenkung usw., die für die Ermittlung der Vorbesitzer von großer Bedeutung sein können. Daher sollten Besitzvermerke und Widmungen stets in der vorliegenden Form vollständig erfasst werden und zusammen mit den Angaben über sonstige individuelle Merkmale der Bücher in einem Stichwortregister recherchierbar sein.

Sonstige Kennzeichen (Widmungen, Signaturen, Besonderheiten des Einbands etc.)

4. Interne Vermerke

Kennung, ob vermutlich Raubgut oder nicht, zum Beispiel:

- 1 = geklärt: kein Raubgut
- 2 = wahrscheinlich kein Raubgut
- 3 = unspezifisch
- 4 = verdächtig
- 5 = wahrscheinlich Raubgut
- 6 = geklärt: Raubgut

Wichtig ist auch, dass in der Datenbank interne Vermerke verzeichnet und recherchiert werden können, die es erlauben, aus dem erfassten Material alle in einem bestimmten Zusammenhang relevanten Fälle herauszufiltern.

Hilfreich ist zum Beispiel eine Kennung, mit der alle untersuchten Zugänge als mehr oder weniger wahrscheinlicher Fall von unrechtmäßig entzogenem Besitz markiert werden (siehe nebenstehendes Schema), ferner: ob bereits eine Meldung an die Lost Art-Datenbank erfolgt ist bzw. noch erfolgen soll, ob ein zu untersuchender Band eingesehen wurde, nicht auffindbar war, restituiert wurde usw.

Kennung für in der NS-Zeit verbotene Literatur

Kennung für Meldung an *Lost Art* (ist schon, soll noch, soll nicht)

Die hier aufgeführten Kennungen und Felder stellen kein vollständiges oder gar obligatorisches Schema dar, sondern sind lediglich Beispiele für die sinnvolle Aufbereitung solcher Informationen.

Stand der Bearbeitung

Abbildungen

Dass unleserliche oder unvollständig erhaltene Besitzvermerke, aus denen sich keine verlässlich richtigen Namensansetzungen ableiten lassen, in Form von Abbildungen wiedergegeben werden müssen, wurde bereits in anderem Zusammenhang erwähnt. Aber auch ein vollständig erhaltener und gut lesbarer Name reicht in der Regel nicht aus, den Vorbesitzer eindeutig zu identifizieren. Dagegen stellt die persönliche Handschrift oder die spezielle Gestaltung eines Stempels oder Exlibris ein eindeutiges und unverwechselbares Merkmal dar. Daher sollten von allen Besitzvermerken in Büchern, die aus Privatbesitz stammen, Abbildungen erstellt und sowohl mit den Objektbeschreibungen als auch mit den Normdatensätzen der Vorbesitzer verknüpft werden. Auch Besonderheiten des Einbands, Widmungen von Freunden und Familienmitgliedern und andere spezielle Merkmale können durch Abbildungen dokumentiert werden. Dagegen ist es bei Widmungen des Verfassers oder Besitzvermerken in Büchern aus dem Besitz von Körperschaften meist ausreichend, diese in verbaler Form zu erfassen.

Erfassungsschema für Normdaten der Lieferanten:

Name in normierter Form

Namens-Verweisungen

Bei Buchhandlungen z.B. vom Namen des Besitzers

Sonstige Informationen

Bei Buchhandlungen (sofern bekannt) Sitz und Adresse, bei Privatpersonen ggf. intern auch weitere Informationen

Erfassungsschema für Normdaten der Vorbesitzer:

Name in normierter Form

Namens-Verweisungen

Wohnort/Adresse

Bei der Erfassung der Wohnorte ist darauf zu achten, dass man in der Datenbank nach den Wohnorten suchen können muss.

Lebensdaten

Falls die Lebensdaten des Vorbesitzers nicht bekannt sind (was eher die Regel als eine Ausnahme ist), müssen wenn möglich andere Anhaltspunkte für eine zeitliche Einordnung festgehalten werden, also etwa die Jahresangaben von datierten Besitzvermerken oder wenn die Art des Vermerks erkennen lässt, dass es sich vermutlich um einen Besitzvermerk aus dem 18. Jahrhundert handelt.

Beruf/Titel

Sonstige Informationen

2 Ermittlung der rechtmäßigen Besitzer. Restitution der Bücher

Um den rechtmäßigen Besitzer eines möglicherweise beschlagnahmten oder enteigneten Buches zu ermitteln, müssen die Umstände geklärt werden, unter denen das Buch den Besitz gewechselt hat. Der Nachweis, dass ein Vorbesitzer im Dritten Reich Opfer von Verfolgungsmaßnahmen war, bedeutet noch nicht, dass es sich bei Gegenständen aus seinem Besitz immer um NS-Raubgut handelt. Beispielsweise kann auch eine nach 1933 verfolgte Person bereits 1930 Bücher veräußert haben, die dann während der NS-Zeit als antiquarischer Kauf in eine Bibliothek kamen.

Die von den vorgefundenen Besitzvermerken ausgehenden Recherchen müssen sich daher auf mehrere unterschiedliche Sachverhalte beziehen:

1. Ermittlung des in dem Besitzvermerk genannten Vorbesitzers
2. Klärung der Umstände des Besitzwechsels in der NS-Zeit
3. Wenn die Recherchen zu 1. und 2. ergeben, dass es sich nachweislich oder anzunehmenderweise um Raubgut handelt: Ermittlung der heutigen rechtmäßigen Besitzer

Es ist offensichtlich, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Ermittlungen für alle im fraglichen Zeitraum¹⁰ aus zweiter Hand erworbenen Bücher sehr aufwendig und in einem Großteil der Fälle auch gar nicht möglich ist. Daher kommt der *Veröffentlichung* der ermittelten Daten so großer Wert zu: Sie ermöglicht es den Nachkommen der Opfer, also denjenigen, die in der Regel am ehesten über die benötigten Informationen verfügen, selbst nach dem geraubten Besitz ihrer Angehörigen zu suchen. In allen Fällen, in denen ein konkreter Verdacht auf unrechtmäßigen Entzug besteht, sind Bibliotheken jedoch verpflichtet, auch selbstständig Recherchen aufzunehmen.

2.1 Recherche nach den Vorbesitzern

Die Recherche beginnt damit, dass man versucht, die Person oder Körperschaft zu ermitteln, deren Namen man als Besitzvermerk in einem Buch vorgefunden hat. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob sich der Vorbesitzer einem bestimmten Ort oder einer Region zuordnen lässt. Oft enthalten die Besitzvermerke selbst Ortsangaben oder sogar genaue Adressen, gelegentlich lassen auch die Erwerbsumstände Rückschlüsse auf die regionale Herkunft zu, zum Beispiel wenn die Bibliothek das betreffende Buch von einem Bürgermeisteramt, Landratsamt o.ä. erhalten hat. In diesen Fällen sind Adressbücher, Telefonbücher, Ortschroniken, Verzeichnisse der Absolventen der örtlichen Schulen etc. erste Auskunftsmittel. Weitergehende Informationen lassen sich über Stadtarchive und Einwohnermeldeämter einholen, auch Geschichtsvereine, jüdische Gemeinden oder die lokale Presse sind wichtige Ansprechpartner.

Fehlt ein regionaler Bezug, stehen eine Reihe von allgemeinen Auskunftsmitteln zur Verfügung. Dies sind in erster Linie:

- *The Central Database of Shoah Victims' Names* (<http://names.yadvashem.org>)
Diese Datenbank der Yad Vashem-Gedenkstätte in Jerusalem verzeichnet die Namen, Geburtsorte, Lebensdaten und oft auch weitere Informationen zu allen aus Gedenkbüchern, Archiven, Familienüberlieferung usw. bekannten Holocaust-Opfern. Die Datenbank ist nicht

¹⁰ Das heißt im Prinzip: von 1933 bis heute. Auch jetzt noch gelangen Bücher aus unrechtmäßig entzogenem Besitz in den Antiquariatshandel oder als Nachlässe direkt in den Bestand von Bibliotheken.

vollständig, sondern ein "work in progress" und verzeichnet ausschließlich die ermordeten jüdischer NS-Opfer, also keine Personen, die vor dem Beginn der Deportationen verstorben sind, ausreisen konnten oder aus anderen Gründen verfolgt wurden.

- *Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen / hrsg. von Michael Hepp. - 3 Bde. - München : Saur, 1985-1988*

In den Ausbürgerungslisten wurden die Namen von Personen veröffentlicht, die während der NS-Zeit ausgewandert bzw. ins Exil geflohen sind und dadurch ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die Listen stellen daher eine wichtige Ergänzung zu der Yad Vashem-Datenbank dar, sind aber ebenfalls unvollständig, d.h. führen keineswegs alle Personen auf, die Deutschland zwischen 1933 und 1945 verlassen haben.

- *Central Registry of Information on Looted Cultural Property 1933-1945*
Diese Datenbank der *Commission for Looted Art in Europe* (www.lootedart.com) verzeichnet länderübergreifend Suchmeldungen nach in der NS-Zeit enteignetem Besitz und kann auch umgekehrt für die Suche nach Vorbesitzern und deren Erben genutzt werden.
- *Rückerstattungsakten und andere Archivbestände*
Auch die Akten zu den von NS-Verfolgungsopfern und ihren Angehörigen nach 1945 angestrebten Rückerstattungsverfahren sind eine wichtige Quelle für die Ermittlung der Vorbesitzer von NS-Raubgut. Zweitakten zu den meisten dieser Verfahren werden zusammen mit umfangreichen Beständen an einschlägigen NS-Akten vom *Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen* verwaltet (<http://www.barov.bund.de/startseite.htm>).¹¹
Weitere für die Ermittlungen unter Umständen relevante Archivbestände sind in Anlage III der *Handreichung* zusammengestellt.
- *Lost-Art-Datenbank*
Die *Lost Art*-Datenbank verzeichnet die in deutschen Museen, Archiven und Bibliotheken ermittelten Funde aus dem Besitz von Verfolgungsopfern. Auch hier kann man daher nach den Namen der Vorbesitzer von NS-Raubgut suchen.

Außerdem sollte man stets die Möglichkeit im Auge behalten, von kompetenter Stelle Hilfe zu erbitten. Offiziell mit dieser Aufgabe betraut sind in erster Linie die *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste* und das *Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen*. Darüber hinaus unterhält die Koordinierungsstelle mit der *Lost Art*-Mailingliste ein Forum, in dem alle im Zusammenhang mit den Recherchen nach NS-Raubgut auftretenden Fragen erörtert werden können. Ein weiterer wichtiger Ansprechpartner ist die oben im Zusammenhang mit dem "Central Registry" bereits erwähnte *Commission for Looted Art in Europe*. Auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit Geschichtsvereinen, jüdischen Gemeinden, Stadtarchiven und der lokalen Presse wurde bereits hingewiesen. An allen Hochschulstandorten, an denen das Fach Zeitgeschichte vertreten ist, bietet es sich an, konkrete Recherchen als gemeinsames Projekt von Bibliothekaren, Hochschullehrern und Studierenden im Rahmen von Forschungsseminaren durchzuführen. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Projekte auf Seiten der Dozenten und Studierenden auf großes Interesse stoßen.

¹¹ Es handelt sich hierbei um die Aktenbestände, die sich bei der Abfassung der *Handreichung* noch im Besitz der Oberfinanzdirektion Berlin befanden (die daher in der *Handreichung* auch als Ansprechpartner genannt, aber heute nicht mehr zuständig ist).

2.2 Klärung der Umstände des Besitzwechsels

Die Klärung der Umstände, unter denen ein Buch aus dem Besitz eines NS-Verfolgungsoffiziers zwischen 1933 und 1945 seinen Besitzer gewechselt hat, zählt zu den schwierigsten Aufgaben und ist in vielen Fällen überhaupt nichtmöglich. Oft ist lediglich bekannt, dass die Bibliothek ein Buch aus jüdischer Provenienz beispielsweise 1940 antiquarisch erworben hat. Wann und unter welchen Umständen jedoch der Ankauf des Buchs durch den Antiquar erfolgte und ob der Verkäufer mit dem als Vorbesitzer im Buch verzeichneten Verfolgungsoffizier identisch ist, lässt sich nicht nachweisen.

Da es um Ereignisse geht, die inzwischen mehr als 60 Jahre zurückliegen, führt die Suche nach den Vorbesitzern in den meisten Fällen zu dem Ergebnis, dass diese bereits verstorben sind. Unter Umständen können aber Personen aus ihrer Verwandtschaft - insbesondere die Kinder - oder aus ihrem Bekanntenkreis noch Auskünfte über die Ereignisse geben. Eine andere wichtige Quelle sind die bereits erwähnten Rückerstattungsakten im Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und anderen Archiven. Sie enthalten oft detaillierte Angaben über den verlorenen Besitz der Opfer und die Umstände des Verlusts, Originaldokumente und Aussagen von Zeitzeugen.

Stehen solche Unterlagen nicht zur Verfügung und lassen sich die Umstände des Besitzwechsels auch nicht auf anderem Wege ermitteln, gilt die sogenannte "Vermutungsregelung", derzufolge bei Vermögensverlusten von NS-Verfolgten im allgemeinen *davon auszugehen ist*, dass es sich um ungerechtfertigte Entziehungen handelt (näheres dazu im folgenden Abschnitt).

2.3 Rückgabe der Bücher. Rechtslage

Bei der Rückgabe von NS-Raubgut an die rechtmäßigen Besitzer werden verschiedene rechtliche Fragen berührt, die in der *Handreichung* (vor allem Kapitel V und Anlage V a und b) ausführlich dargelegt werden. Der folgende Abschnitt gibt diese Ausführungen nicht in allen Einzelheiten wieder, sondern soll lediglich einen Überblick über die Problemlage vermitteln.

Anspruch auf Rückgabe

In Bezug auf durchsetzbare Rechtsansprüche auf die Rückgabe von NS-Raubgut gelten in den alten und neuen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Für das Territorium der alten Bundesrepublik sind die Antragsfristen auf Rückerstattung bzw. Entschädigung seit langem abgelaufen, so dass Rechtsansprüche auf die Rückerstattung von NS-Raubgut nicht mehr bestehen. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich jedoch in ihrer *Gemeinsamen Erklärung* vom Dezember 1999 dazu verpflichtet, unabhängig von der geltenden Rechtslage die noch in ihrem Besitz befindlichen NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter an die früheren Eigentümer oder deren Erben zurückzugeben bzw. mit diesen "faire und gerechte Lösungen" zu finden.

Die Entscheidung, in welchen Fällen von "verfolgungsbedingtem Entzug" auszugehen ist, soll gemäß der *Handreichung* nach den Leitlinien der rückerstattungsrechtlichen Praxis in der Nachkriegszeit erfolgen, deren rechtliche Grundlagen das Bundesrückerstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz darstellen.¹²

Für das Territorium der neuen Bundesländer wurden erstmals nach dem Beitritt gesetzliche Regelungen für die Entschädigung NS-verfolgungsbedingt entstandener Vermögensverluste getroffen (Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen= Vermögensgesetz). Die Antragsfrist für die Anmeldung von Rückgabeansprüchen nach dem Vermögensgesetz endete am 30. Juni 1993. Um zu verhindern, dass Ansprüche aufgrund der Antragsfristen verfallen, hat die *Conference of Jewish Material Claims against Germany* (JCC) als Rechtsnachfolger für alle jüdischen Geschädigten, die ihre Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht haben, ihrerseits Antrag auf Rückerstattung gestellt. Das bedeutet: Für alle *aus jüdischem Besitz stammenden* NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter "mit Bezug zum Beitrittsgebiet", also den neuen Bundesländern und Ostberlin, gibt es *Rechtsansprüche* auf Restitution der Bücher, und zwar entweder seitens der Opfer und ihrer Erben - wenn nämlich diese die Rückgabe beantragt haben - oder seitens der Jewish Claims Conference.

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung "mit Bezug zum Beitrittsgebiet" bezeichnet eine Reihe verschiedener Sachverhalte: dass der Geschädigte dort seinen letzten Wohnsitz hatte, dass die Bücher dort enteignet oder verfolgungsbedingt veräußert wurden oder dass sich die Bücher bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes dort befanden.

Sobald bei den Recherchen nach NS-Raubgut Bücher gefunden werden, die vermutlich aus dem Besitz jüdischer Verfolgungsoffer stammen und in einer der genannten Hinsichten einen Bezug zum Beitrittsgebiet haben, muss sich die Bibliothek mit dem zuständigen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und der JCC in Verbindung setzen.¹³ Eine Rückgabe der Bücher an jüdische Verfolgungsoffer oder deren Erben ist - wenn diese selbst keinen Antrag auf Rückerstattung gestellt haben - nur im Einvernehmen mit der JCC möglich. Es ist nicht anzunehmen, dass die JCC eine Rückgabe an die Geschädigten nicht akzeptiert, sie muss aber in jedem Fall einbezogen werden.

Nachweis der Verfolgung

Voraussetzung für die Restitution ist natürlich, dass der Vorbesitzer tatsächlich verfolgt wurde und der Besitzverlust im Verfolgungszeitraum stattgefunden hat. Für die deutsch-jüdische Bevölkerung gilt nach einer Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts aus dem Jahr 1956, dass sie seit dem 30. Januar 1933 kollektiv Opfer einer Verfolgung aus rassistischen Gründen war. Im Fall der Verfolgung aus anderen, also zum Beispiel politischen oder weltanschaulichen Gründen muss hingegen die Tatsache der individuellen Verfolgung nachgewiesen werden, und es ist bei der Entscheidung über die Rückgabe von Büchern auch zu berücksichtigen, wann die Verfolgungsmaßnahmen einsetzen.

¹² *Handreichung*, S. 23. Vgl. auch Harald König: Restitution und Verwaltungshandeln. Juristische Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Rückgabeentscheidung. Vortrag auf der Tagung "Von der Provenienzforschung zur Restitution geraubten Kulturguts: politischer Wille und praktische Umsetzung". - Berlin, 2004 (<http://www.initiativefortbildung.de/pdf/provenienz2004/koenig.pdf>)

¹³ *Handreichung*, S. 24 und Anlage V b

Vermutungsregelung

Von der sogenannten Vermutungsregelung, derzufolge Vermögensverluste von Verfolgungsoptionen im Zweifelsfall als ungerechtfertigte Entziehung anzusehen sind, war schon in Abschnitt 2.2 die Rede. Durch die Vermutungsregelung ist festgelegt, dass in strittigen Fällen die Bibliothek nachweisen muss, dass sie die betreffenden Bücher rechtmäßig erworben hat. Kann sie dies nicht, ist von einem verfolgungsbedingten Entzug auszugehen. Dies gilt allerdings nur mit bestimmten Einschränkungen, so ist zum Beispiel bei der Erwerbung von Büchern aus jüdischem Besitz, wenn sie vor dem 15. September 1935 (also dem Inkrafttreten der "Nürnberger Gesetze") erfolgte, dann von einer rechtmäßigen Erwerbung auszugehen, wenn ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde und der Verkäufer über den Erlös frei verfügen konnte. In Fällen von Verfolgung aus politischen oder weltanschaulichen Gründen ist zu beachten, dass die Vermutungsregelung natürlich nur für den Zeitraum gilt, in dem der Vorbesitzer individuell verfolgt wurde.

Doppelentschädigung

In der *Gemeinsamen Erklärung* von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ist festgehalten, dass bei der Rückerstattung von NS-Raubgut Doppelentschädigungen zu vermeiden sind. Diese Bestimmung hat zum Ziel, die Gleichbehandlung der Geschädigten zu gewährleisten, und bedeutet in der Praxis, dass vor der Restitution zu prüfen ist, ob für den Verlust der betreffenden Objekte bereits im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens Entschädigung gezahlt wurde. Auch in diesem Fall sollen die verfolgungsbedingt entzogenen Güter zurückgegeben werden, wenn die rechtmäßigen Besitzer dies wünschen, allerdings muss dann die zuvor erhaltene Entschädigung (nicht der aktuelle Wert!) zurückerstattet werden.

Diese Regelung ist in Bezug auf bedeutende Kunstwerke und andere auch materiell wertvolle Kulturgüter durchaus verständlich und nachvollziehbar. Im Fall von als Raubgut identifizierten Büchern, die in den meisten Fällen einen sehr geringen materiellen Wert haben und nur als Erinnerungsstücke von Bedeutung sind, entsteht jedoch schnell die peinliche Situation, dass vor der Rückgabe eines solchen Buches ein aufwendiges Antrags- und Prüfverfahren wegen eines Bagatellbetrags durchgeführt werden soll. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, wie im Einvernehmen mit dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine angemessene Lösung gefunden werden kann.

Ermittlung der rechtmäßigen Besitzer

Dass ein als NS-Raubgut identifiziertes Buch an den Vorbesitzer selbst zurückgegeben werden kann, ist eine seltene Ausnahme. In den meisten Fällen sind die Opfer - auch wenn sie die NS-Zeit überlebt haben - inzwischen verstorben und die Rückgabe erfolgt an ihre Kinder oder Enkel. Die Suche nach den rechtmäßigen Erben stößt oft auf erhebliche Schwierigkeiten, jedoch gilt auch hier, dass man von kompetenter Seite - etwa der *Commission for Looted Art in Europe* - Hilfe erbitten kann.

Vor der Rückgabe ist genau zu prüfen, welche Personen tatsächlich erbberechtigt sind, andernfalls kann es passieren, dass sich nach der bereits erfolgten Rückgabe andere Familienangehörige des Opfers oder testamentarisch bedachte dritte Personen melden und Ansprüche geltend machen. Da es bei dem in Bibliotheken ermittelten NS-Raubgut in der Regel nicht um bedeutende materielle Werte geht, sind Auseinandersetzungen um Rückgabeansprüche eher unwahrscheinlich, dennoch muss eine sorgfältige Klärung der Rechtsnachfolge - etwa durch die Vorlage von Erbscheinen und Vollmachturkunden - erfolgen.

Anhang

Hannoverscher Appell

*des Symposiums Jüdischer Buchbesitz als Beutegut,
einer gemeinsamen Veranstaltung des Niedersächsischen Landtages
und der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover*

NS-verfolgungsbedingt entzogenes Bibliotheksgut befindet sich in noch unbekanntem Umfang in deutschen Bibliotheken.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben mit ihrer Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999 die deutschen Bibliotheken aufgefordert, nach diesem Raubgut in ihren Beständen zu suchen, hierüber zu berichten und die Bücher an die rechtmäßigen Erben zurückzugeben.

Die Umsetzung dieser Aufforderung betrachten wir als dringende Aufgabe der Bibliotheken, der Bibliotheksverbände, der bibliothekarischen Ausbildungsstätten und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums appellieren deshalb an die Verantwortlichen des deutschen Bibliothekswesens:

Unterstützen Sie die Suche nach Raubgut in unseren Bibliotheken; bündeln Sie vorhandene lokale Aktivitäten und vernetzen Sie die Sucharbeit; bilden Sie ein überregionales Arbeits-Gremium, das die historische Forschung koordiniert.

Nutzen Sie hierfür die Erfahrungen und die Kompetenz, die in den Forschungen nach jüdischem Raubgut vor allem in der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen und der Universitätsbibliothek Marburg gesammelt wurden, sowie die Informationsangebote der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste in Magdeburg.

Werben Sie gezielt Fördermittel ein für die Erforschung und öffentliche Vermittlung dieses wichtigen Vorhabens. Überzeugen Sie Ihre Unterhaltsträger von der kulturpolitischen Bedeutung der Ermittlung von Raubgut jüdischer Provenienz und den Möglichkeiten der Restitution.

Die bibliothekarischen Ausbildungsstätten sind dringend aufgefordert, die Bibliotheksgeschichte, insbesondere auch die Zeit des Nationalsozialismus, in ihre Curricula aufzunehmen.

Sorgen Sie für eine Berichterstattung über die Ergebnisse Ihrer Recherchen in der Öffentlichkeit, z. B. mit Ausstellungen wie die in Hannover gezeigte Ausstellung Seligmanns Bücher.

Für die ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums
Jüdischer Buchbesitz als Beutegut

Hannover, 14. November 2002

Prof. Rolf Wernstedt, Präsident des Niedersächsischen Landtages

Prof. Dr. h.c. Klaus-Dieter Lehmann, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Dr. Georg Ruppelt, Direktor der Niedersächsischen Landesbibliothek